



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Ursprung: Antrag
Ursprungsinitiator: CDU/SPD/Grüne,

Drs. Nr.: 2139/XXI
TOP Nr.:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
10.12.2025	BVV	BVV/047/XXI	

Antrag

Information und Beteiligung der BVV an Organisations- und Verfahrensregelungen nach dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE) vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Bezirksamt wird ersucht, bei der Anwendung von Organisationsregelungen und in Verfahren nach dem Landesorganisationsgesetz die nachfolgenden Beteiligungs- und Informationserfordernisse gegenüber der BVV zu berücksichtigen, um die BVV in die Lage zu versetzen, die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 BezVG zu bestimmen:

1. Das Bezirksamt legt der BVV unverzüglich die „Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften“ des Senats nach § 5 Absatz 7 LOG BE vor;
2. das Bezirksamt unterrichtet die BVV nach § 15 BezVG unverzüglich über die Wahrnehmung der „Bezirklichen Steuerungsaufgaben“ im Sinne von § 10 Absatz 1 LOG BE;
3. das Bezirksamt hat der BVV in jeder Vorlage zur Kenntnisnahme nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BezVG mitzuteilen, ob es sich um eine Ordnungsangelegenheit handelt;
4. das Bezirksamt legt der BVV unverzüglich die „Politische Zielvereinbarung“ nach § 19 Absatz 1 LOG BE sowie „Gesamtstädtische Zielvereinbarungen“ nach § 19 Absatz 3 Satz 1 LOG BE vor;
5. besteht die Absicht, im Bezirk ein gesamtstädtisches/herausgehobenes Projekt zu einem zeitlich begrenzten und einmaligen Vorhaben oder zu weitreichenden verwaltungsinternen Veränderungsprozessen nach § 20 Absatz 1 LOG BE zu vereinbaren, ist die BVV nach § 15 BezVG frühzeitig zu unterrichten. Zudem ist die dazu abgeschlossene „Politische Zielvereinbarung“ vorzulegen;
6. wenn ein Eingriffsrecht nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 LOG BE oder auf Grundlage von Fachrecht (z. B. § 17 AG BauGB) ausgeübt wird, ist die BVV nach § 15 BezVG unverzüglich zu unterrichten;
7. wenn das Bezirksamt nach § 23 Absatz 5 LOG BE beabsichtigt, zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen die Einigungsstelle (§ 27 LOG BE) anzurufen, ist die BVV nach § 15 BezVG unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für deren Entscheidung.

Begründung:

Zu 1

Zur Förderung der Verfahrensbeschleunigung bestimmt der Senat nach § 5 Absatz 7 LOG BE durch Gemeinsame Verwaltungsvorschriften eine verbindliche Fristenregelung zur Abgabe von Stellungnahmen.

Zu 2

Bezirkliche Strategien, operative bezirkliche Ziele, die Ausgestaltung der Behördenprozesse, die Zuordnung von Ressourcen und die Schaffung bezirklicher Organisationsstrukturen sind Grundsatzangelegenheiten, die die „Bezirklichen Steuerungsaufgaben“ im Sinne von § 10 Absatz 1 LOG BE charakterisieren. Dabei ist die BVV durch frühzeitige und ausreichende Information zu beteiligen.

Zu 3

In Ordnungsangelegenheiten verfügt die BVV über kein Aufhebungs- und Selbstentscheidungsrecht (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 BezVG). In dem nach § 13 Absatz 2 Satz 3 LOG BE zu erstellenden Gesamtkatalog der Aufgaben der landesunmittelbaren Verwaltung werden diese nunmehr als solche kenntlich gemacht. Ein Konflikt über die Rechte der BVV kann daher vermieden werden, wenn auf Beschluss der BVV über ein Ersuchen eine entsprechende Klarstellung erfolgt.

Zu 4

Zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik soll nach § 19 Absatz 1 LOG ZUR BESCHLUSSEMPFEHLUNG zwischen der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses eine Zielvereinbarung zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abgeschlossen werden (Politische Zielvereinbarung). Deren Gegenstände sind für die laufende Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben der BVV von hoher Bedeutung. Zur Umsetzung dieser Politischen Zielvereinbarung werden nach § 19 Absatz 3 Satz 1 LOG BE zwischen der jeweils zuständigen Senatsverwaltung und den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern Gesamtstädtische Zielvereinbarungen abgeschlossen. Deren Gegenstände sind für die laufende Wahrnehmung der fachbezogenen Aufgaben der BVV von hoher Bedeutung.

Zu 5

Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister und einzelne oder mehrere Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können nach § 20 Absatz 1 LOG BE gemeinsam die Durchführung gesamtstädtischer oder herausgehobener, bezirklicher Projekte zu zeitlich begrenzten und einmaligen Vorhaben sowie weitreichenden verwaltungsinternen Veränderungsprozessen vereinbaren (Politischer Projektauftrag). Dabei ist die ehrenamtliche Kommunalpolitik einzubeziehen.

Zu 6

Unabhängig von einem Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften kann die Hauptverwaltung in einer Bezirksangelegenheit auf der Grundlage von § 23ff LOG BE oder spezialgesetzlicher Regelungen (z. B. in der Bauleitplanung) ein Eingriffsrecht ausüben. Davon muss die BVV unverzüglich unterrichtet werden, weil die Änderung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einer Angelegenheit ihre Aufgabewahrnehmung (auch gegenüber der interessierten Öffentlichkeit) tiefgreifend beeinflusst.

Zu 7

Die Anrufung der Einigungsstelle nach § 23 Absatz 5 LOG BE betrifft die bezirkliche Politik in besonderem Maß. Entsprechendes gilt für die dortige Entscheidung.

Berlin-Neukölln, den 10.12.2025

CDU/SPD/Grüne, Fraktionsvorsitzende,
(Antragsteller, Fragesteller bzw. Berichterstatter)

Abstimmungsverhalten:		CDU	SPD	Grüne	Die Linke	AfD	Frklose
☐ über Konsensliste	JA	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ Einstimmig	NEIN	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	ENTH.	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ergebnis:

☐ beschlossen mit Änderung	☐ Kenntnis genommen	☐ abgelehnt	☐ gewählt		
☐ zurückgezogen	☐ vertagt	☐ gegenstandslos			
☐ überwiesen in den Ausschuss für _____	(federführend)				
☐ zusätzlich in den Ausschuss für _____					
☐ beantwortet ☐ schriftlich					
☐ GB I/BzBm	☐ GB II/BiKuSport	☐ GB III/Ord	☐ GB IV/StadtUmVer	☐ GB V/SozGes	☐ GB VI/Jug